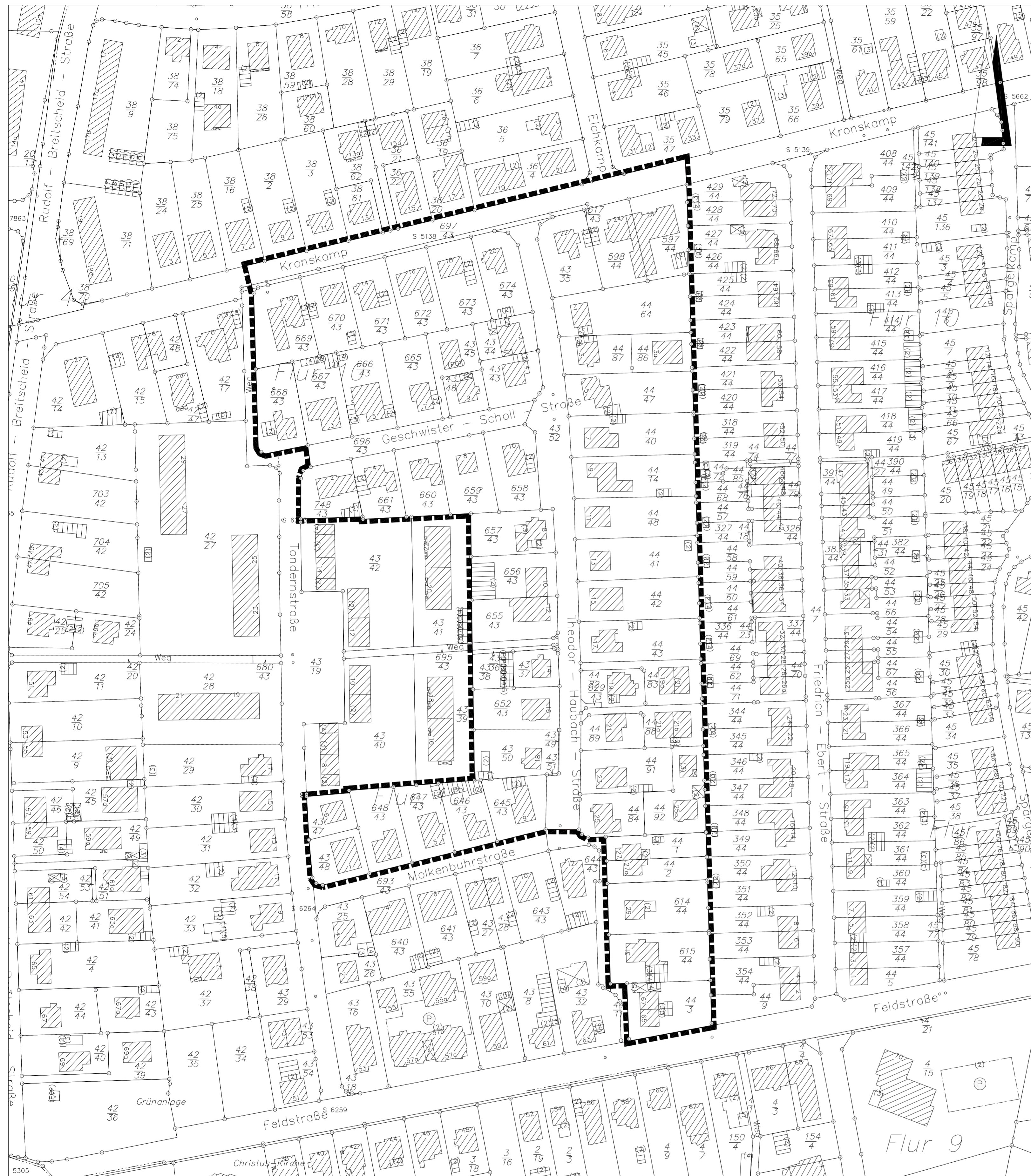


Bebauungsplan Nr.100f "Theodor-Haubach-Straße"

Aufgrund der §§ 10 und 19 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertretungsänderungsG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschluß durch den Rat vom 22.05.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.100f für das Gebiet Theodor-Haubach-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

M. 1:1000



Zeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990
Es gilt die Bauordnungsverordnung 1990

I. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude
 vorhandene Flurstücksgrenzen
 Flurstücksnummer

Text (Teil B)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine eingeschossige Einzel- oder Doppelhausbebauung zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei Einzelhäusern 400 qm und bei Doppelhäusern 600 qm.

In den Einzelhäusern und je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung zulässig.

Die Firsthöhe wird auf maximal 9m begrenzt. Die Dachneigung darf höchstens 45° betragen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.100f "Theodor-Haubach-Straße" bedarf die Teilung eines Grundstückes der Genehmigung durch die Stadt gem. §§ 19 f. BauGB.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 30.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wedeler-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- am 12.08.2002 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom 19.08.2002 bis zum 02.09.2002 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.08.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Planungsausschuss hat am 05.11.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.02.2003 bis zum 03.03.2003 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.01.2003 im Wedeler-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wedel, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 11.12.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Der katastermäßige Bestand am 03.Juni 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, ausgenommen die vorhandenen Bäume und Sträucher, werden als richtig bescheinigt.

Der Rat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.05.2003 vom Rat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Rates vom 22.05.2003 gebilligt.

Als Inhalt des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung hat der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am 22.05.2003 beschlossen, daß die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Genehmigung durch die Stadt gem. §§ 19 f. BauGB bedarf.

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.01.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.01.2004 in Kraft getreten.


Elmshorn, den 02.Jan. 2004
Katasteramt

Wedel, den 08.01.2004
Der Bürgermeister
i. V.

Wedel, den 08.01.2004
Der Bürgermeister
i. V.

Wedel, den 08.01.2004
Der Bürgermeister
i. V.

Wedel, den 08.01.2004
Der Bürgermeister
i. V.



Bebauungsplan Nr. 100f "Theodor-Haubach-Straße"

Übersichtsplan M. 1:5000

Plan Nr. 1	Stadt Wedel	
von 1 Plan	Stadt- und Landschaftsplanung	M. 1:1000
bearbeitet: Ho		
gezeichnet: Tw	W:\Daten FD 2-61\bauleitplanung\bebauungsplae\plan100f\bp100f_10dez2003_SB.dwg	